

21.12.88

K - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die
European Transonic Windtunnel GmbH**A. Zielsetzung**

Die Verordnung soll die European Transonic Windtunnel GmbH, eine von Forschungseinrichtungen aus der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden getragenen Forschungs- und Versuchseinrichtung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt, von direkten Steuern befreien. Es entspricht der in Europa üblichen Praxis, internationale Forschungseinrichtungen, die mit Beiträgen der beteiligten Staaten errichtet und betrieben werden, von direkten Steuern und Abgaben des jeweiligen Sitzlandes freizustellen.

B. Lösung

Am 27.04.1988 ist eine Regierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden in kraft getreten, in der sich die Regierungen der 4 Länder verpflichtet haben, in Köln-Porz einen europäischen Transschall-Windkanal zu errichten und zu betreiben. Die Bundesregierung hat sich hierbei verpflichtet, die Bau- und Betriebsgesellschaft von allen nationalen und kommunalen Steuern und Abgaben, soweit diese nicht Entgelte für Dienstleistungen sind, freizustellen. Aufgrund des Gesetzes über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (BGBl 1954 II, S. 639 und BGBl 1980 II, S. 941) soll auch die European Transonic Windtunnel GmbH von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer,

der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer befreit werden.

C. Alternativen

Als Alternative zur Steuerbefreiung kommt die nachträgliche Steuererstattung durch den Bund in Betracht. Diese ist aber mit höherem administrativen Aufwand verbunden. Der Bund hat sich daher in der Regierungsvereinbarung vom 27.04.1988 verpflichtet, der ETW-GmbH Steuerbefreiungen zu gewähren, soweit dies auf Grund der bestehenden Gesetze möglich ist.

D. Kosten

Durch die Verordnung werden dem Bund keine Kosten entstehen. Steuerausfälle für Länder und Gemeinden sind geringfügig. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

21.12.88

K - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die
European Transonic Windtunnel GmbH

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (322) - 270 21 - Eu 49/88

Bonn, den 21. Dezember 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

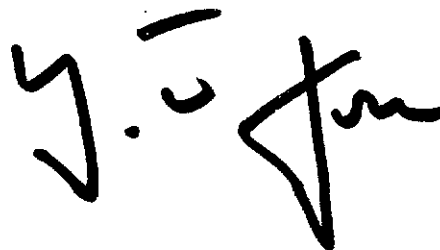
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Gewährung von Steuerbe-
freiungen für die European Transonic Wind-
tunnel GmbH

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Forschung und Technologie.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. J. m' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die
European Transonic Windtunnel GmbH
vom**

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl 1954 II, S. 639), der durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl 1980 II, S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die aufgrund der Vereinbarung vom 27. April 1988 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den gemeinsamen Bau und den gemeinsamen Betrieb des europäischen Transschall-Windkanals gegründete European Transonic Windtunnel Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird hinsichtlich ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit und des dieser Tätigkeit dienenden Betriebsvermögens von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer befreit.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes, der durch Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl II, S. 187) neu gefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, (Datum)

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Forschung und Technologie

Begründung

I. Allgemeines

Mit Vereinbarung vom 27. April 1988 über den gemeinsamen Bau und den gemeinsamen Betrieb des Europäischen Transschall-Windkanals (ETW) haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beschlossen, gemeinsam einen Europäischen Transschall-Windkanal zu errichten und zu betreiben. Vorangegangen sind mehrjährige Konsultationen und Studien, die die Notwendigkeit eines Europäischen Transschall-Windkanals in Europa für die Luft- und Raumfahrtforschung und -entwicklung in den kommenden Jahrzehnten nachgewiesen haben.

Die beteiligten Regierungen haben sich darauf geeinigt, den Europäischen Transschall-Windkanal in Köln-Porz in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) e. V., einer zu 90 % vom Bund und zu 10 % von vier Bundesländern, darunter dem Sitzland Nordrhein-Westfalen, institutionell geförderten Großforschungseinrichtung, zu bauen.

Für die Durchführung von Bau und Betrieb des Windkanals bedienen sich die deutsche, die französische und die niederländische Regierung jeweils einer schon in der Windkanalforschung und -entwicklung tätigen Forschungseinrichtung, für die britische Regierung handelt das Verteidigungsministerium. Dementsprechend haben die DFVLR, das "Office National d'Etudes et de Recherches Aérospatiales" (ONERA) im Geschäftsbereich des französischen Verteidigungsministeriums, das "Stichting Nationaal Lucht- en Ruimtevaartlaboratorium" (NLR) im Geschäftsbereich des niederländischen Ministeriums für Verkehr und Öffentliche Arbeiten sowie das britische

Verteidigungsministerium eine Zusammenarbeit in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht vereinbart.

Die ETW-Gesellschaft ist - nach der Europäischen Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre (ESO) in Garching und dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL) in Heidelberg - die dritte internationale Forschungseinrichtung mit Hauptsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Um den Standort hatten sich neben der Bundesrepublik Deutschland auch Frankreich und die Niederlande beworben.

Der Europäische Transsschall-Windkanal wird mit öffentlichen Mitteln der vier beteiligten Länder gebaut und in der Anfangsphase betrieben. Die beteiligten Regierungen gehen davon aus, daß nach Abschluß der Anfangsbetriebszeit die Kosten des laufenden Betriebs durch Nutzergebühren gedeckt werden. Nach der Regierungsvereinbarung über den gemeinsamen Bau und den gemeinsamen Betrieb des ETW vom 27. April 1988 und nach der Kooperationsvereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 28. April 1988 hat die ETW-Gesellschaft die Nutzergebühren nämlich so festzusetzen, daß die laufenden Kosten gedeckt, jedoch kein Gewinn erzielt wird; Zinsen auf Anlagekapital und Abschreibungen auf das Anlagevermögen sollen dabei nicht in die Kalkulation der Gebühren für die Windkanalbenutzung einbezogen werden.

Es entspricht der in Europa üblichen Praxis, internationale Forschungseinrichtungen, die mit Beiträgen der beteiligten Staaten errichtet und betrieben werden, von direkten Steuern und Abgaben des jeweiligen Sitzlandes weitgehend freizustellen. Dem entsprachen auch die Standortangebote Frankreichs und der Niederlande. Folglich sieht die Regierungsvereinbarung eine entsprechende Befreiung von den vom Sitzland erhobenen Steuern und Abgaben vor; soweit eine Befreiung von

Steuern und Abgaben nicht möglich ist, sollen diese aus Haushaltsmitteln des Bundesministers für Forschung und Technologie erstattet werden.

Eine Steuerbefreiung in dem von der Verordnung bezeichneten Umfang ist für die Bau- und Betriebsphase gerechtfertigt, solange der ETW nicht ohne Beiträge der beteiligten Regierungen betrieben werden kann. Nach den gegenwärtigen Planungen wird dies jedenfalls bis 1997/98 der Fall sein. Wegen der bei einem solchen Hochtechnologieprojekt gegebenen Planungsunsicherheit über den Zeitpunkt, ab dem der ETW-Betrieb voll durch Nutzergebühren abgedeckt werden kann, erscheint eine zeitliche Begrenzung der Befreiung als un- zweckmäßig.

Vielmehr wird die Bundesregierung, die den ETW maßgeblich mitfinanziert, die Verordnung über die Steuerbefreiung für die ETW-Gesellschaft außer Kraft setzen, sobald Beiträge der beteiligten Regierungen entbehrlich werden.

Der Europäische Transschall-Windkanal in Köln-Porz wird in Europa auf lange Sicht einzigartig sein. Einen ähnlich leistungsfähigen Windkanal gibt es weltweit nur in den USA, der aber europäischen Nutzern nicht offen steht. Die ETW-Gesellschaft, deren satzungsmäßige Aufgaben ausschließlich Bau, Betrieb, Unterhaltung und Weiterentwicklung des ETW sind, soll keine in Wettbewerbsbereiche eingreifende Tätigkeit ausüben.

Diese Verordnung gewährt eine Befreiung von einzelnen Steuern nur insoweit, wie die ETW-Gesellschaft selbst Steuerschuldner ist. Steuerbefreiungen oder sonstige Vorrechte für die Beschäftigten sind nicht beabsichtigt. Eine Steuerbefreiung kommt ebenfalls nicht in Betracht, soweit die Gesellschafter der ETW GmbH Steuerschuldner sind.

II. Im einzelnen

1. Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl 1954 II, S. 639) in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl 1980 II, S. 941) ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist, Rechtsverordnungen zu erlassen

1. Über die Anwendung des Abkommens auf

a) ...

b) durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, ...

Die ETW-Organisation verliert die Eigenschaft der Zwischenstaatlichkeit nicht dadurch, daß sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Zusammenschlusses von nationalen Forschungseinrichtungen und des britischen Verteidigungsministeriums bedient. Die Bundesregierung kann daher die ETW-Forschungseinrichtung wie eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen von direkten Steuern befreien. Daß die Befreiung im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist, ist oben bereits unter I. dargelegt.

2. Zu § 1 der Verordnung

Die Vorschrift bestimmt Voraussetzungen und Umfang der Befreiung von direkten Steuern und Abgaben.

Die Befreiung umfaßt nicht die Gesellschaftsteuer, weil hierfür eine Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes erforderlich wäre. Eine derartige Ausnahme von der Besteuerung für eine bestimmte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist jedoch aus EG-rechtlichen Gründen nicht möglich. Nach Artikel 7 Absatz 2 der EG-Richtlinie 69/335/EWG in der Fassung von Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 85/303/EWG des EG-Rates vom 10. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 69/335/EWG betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der EG Nr. L 156/23 vom 15. Juni 1985) haben die Mitgliedstaaten nur die Möglichkeit, entweder alle bisher noch nicht befreiten Vorgänge von der Gesellschaftsteuer zu befreien oder darauf die Steuer mit einem einheitlichen Satz von höchstens 1 v. H. zu erheben. Die Bundesregierung hat sich grundsätzlich für die Abschaffung der Gesellschaftsteuer ausgesprochen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt jedoch von den Fortschritten bei der Haushaltskonsolidierung ab.

3. Zu § 2 der Verordnung

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu § 3 der Verordnung

Für das Inkrafttreten ist der 1. Januar des Gründungsjahres der ETW-Gesellschaft vorgesehen.

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung von Steuerbefreiungen für die
European Transonic Windtunnel GmbH

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.